

Diese Differenzpunkte sind von der Deputation in eine tabellarische Uebersicht gebracht.

Referent über diesen Gegenstand ist Bürgermeister Wehner. Er trägt zuerst die Differenzpunkte über den Gesekentwurf unter A. vor, und zwar zunächst den sub Nr. V., wie folgt:

Entwurf: Der in der Oberlausitz bestehende Rechtsatz: daß Cessionen und Verpfändungen der auf Allodialgrundstücken hypothekarisch versicherten Forderungen, ohne Mitwirkung des Richters des verpfändeten Grundstücks gültiger Weise erfolgen, ist durch das Mandat vom 4. Juli 1827 (Gesetzsammlung vom Jahre 1827, Seite 104.) nicht abgeändert worden.

Beschluß der 1. Kammer: Die 1. Kammer ist dem Entwürfe beigetreten, hat jedoch zugleich einen Antrag in die Schrift folgenden Inhalts beschlossen: „Eine hohe Staatsregierung möge auf die im Vertrage mit der Oberlausitz §. 2. ersichtliche Weise dahin wirken, daß in der Oberlausitz auch die in der erläuterten Proceßordnung vom Jahre 1724, Tit. 44. §. 2. und Tit. 46. §. 2. enthaltenen Bestimmungen, in so weit solche auf Cessionen und Verpfändungen der auf Allodial-Grundstücken hypothekarisch versicherten Forderungen sich beziehen, baldmöglichst in Anwendung gebracht werden.“

Beschluß der 2. Kammer: Die 2. Kammer ist in der Hauptsache der 1. Kammer beigetreten, hat jedoch beschlossen, 1) in dem Antrage der letztern die Worte: „auf die im Vertrage mit der Oberlausitz §. 2. ersichtliche Weise“ mit denen Worten: „auf geeignete Weise“ zu vertauschen, außerdem aber 2) einen erweiterten Antrag in folgender Weise hinzuzufügen: daß von der Staatsregierung im geeigneten Wege darauf Bedacht genommen werden möge, die Rechtsverfassung der Oberlausitz mit der in den Erblanden, auch namentlich in Bezug auf die übrigen in der erläuterten Proceßordnung ad Tit. 40. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 49. und 50. enthaltenen Bestimmungen, und in Hinsicht auf die über das Pfandrecht mittelst zweier Gesetze vom 4. Juni 1829 in den Kreislanden erfolgten Abänderungen baldmöglichst gleichzustellen.“

Gutachten der Deputation der 1. Kammer: Beizutreten, da ad 1. durch die vorgeschlagene Wortvertauschung der Antrag der 1. Kammer im Wesentlichen nicht geändert wird, und ad 2. es allerdings angemessen erscheint, daß Verschiedenheit der Rechtsnormen in zwei eng mit einander verbundenen Landestheilen, so viel als möglich entfernt werde. Zur Erläuterung des zuletzt erwähnten zweiten erweiterten Antrags ist annoch zu bemerken, daß in der erläuterten Proceßordnung Tit. XL. von der Hilfe in die Lehngüter, Tit. XLIII. von den Gläubigern, welche die Praerogativam oder den Vorzug haben. Tit. XLIII. von den Gläubigern, welche neben der dinglichen Gerechtigkeit ex personali Privilegio eine Priorität oder Vorzug haben. Tit. XLIV. von den Gläubigern, welche allein ein dingliches Recht haben. Tit. XLV. von dem stillschweigenden Pfande, und wie weit dasselbe in Lehngütern statt habe. Tit. XLVI. von der ausdrücklichen Verpfändung. Tit. XLVII. von dem dinglichen Rechte, so durch die Hilfe erlangt wird, Tit. XLIX. von den Gläubigern, welche kein dinglich Recht haben, sondern allein personaliter privilegiert sein, und Tit. L. von denen Chirographariis und gemeinen Gläubigern handele. Ferner: daß die in denen angezogenen Titeln der erläuterten Proceßordnung enthaltenen Dispositionen, nach §. 5. des Mandates vom 15. März 1821, die Einführung der alterbländischen Proceßgesetze, sammt was dem anhängig, in der Oberlausitz betr. zur Zeit in der Lausitz noch nicht geltend sind, und endlich daß unterm 4. Juni 1829 für die alten Erblande zwei Mandate erlassen wor-

den sind, wovon das eine die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken und einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen, das andere aber, einige Bestimmungen über die Pfandrechte an unbeweglichen Sachen, enthalten, und wodurch die Verordnungen der erläuterten Proceßordnung in Hinsicht auf die angezogenen Titel mancherlei Veränderungen erlitten haben.

ad 1. tritt man der Ansicht der Deputation einstimmig bei.

ad 2. bemerkt Secr. Harg: Es handle sich hier hauptsächlich um die Ordnung der Gläubiger im Concurse. Nun sei zwar gerade dieser Theil der gesetzlichen Bestimmungen in der Oberlausitz keineswegs der vorzüglichste, und er würde daher den Antrag an sich nicht ungern sehen, allein es sei vorauszusetzen, daß auch die hier in Frage kommenden erbländischen Bestimmungen nicht ohne Abänderung bleiben würden, sobald ein neues Civilgesetzbuch und eine neue Gerichtsordnung einträten. Nun soll also in der Oberlausitz jetzt das erbländische Recht und in 5 bis 6 Jahren das neue eingeführt werden; dieß scheint aber weder angemessen, noch billig, da jede Veränderung der Vorzugsrechte der Gläubiger eine große Menge Weiterungen veranlasse, viele Kündigungen zum Nachtheile der Grundbesitzer herbeiführe, und einen meistens nicht unbedeutenden Aufwand verursache. Der durch Einführung der erbländischen Gesetze für einige wenige Jahre zu machende Gewinn werde dem unvermeidlichen Aufwande und den verursachten Unannehmlichkeiten und Nachtheilen nicht entsprechen, und deshalb könne er für den Antrag nicht stimmen. Sollte er indessen am Ende auch Annahme finden, so halte er es nicht für ein großes Unglück; denn er sei überzeugt, daß die Regierung dem Antrage nicht entsprechen, und daß er, selbst wenn dieß geschehen sollte, bei den oberlausitzer Ständen nicht Eingang finden werde.

Secr. v. Sedtwich: So sehr er es auch anerkenne, daß es bedenklich sei, die Rechte der Gläubiger im Concurse zu oft zu ändern, so sei es doch zu bekannt, daß eben wegen der mangelfhaften Gesetzgebung der Credit der Oberlausitzer Gutsbesitzer weit geringer sei, als der der Grundbesitzer in den Erblanden. Schon der Wegfall der stillschweigenden Hypotheken allein werde ein wahrer Gewinn für die Oberlausitz sein, und deshalb müsse er um so mehr sich für den Antrag verwenden, als er glaube, auch die künftige neue Gesetzgebung werde gerade hier in dem jetzt in den Erblanden geltenden Rechte etwas Wesentliches nicht ändern.

Der königl. Commissar D. Schumann: Es würden allerdings nicht alle jene Titel der Erl. Proceßordnung in der Oberlausitz anwendbar sein; allein da es gewiß sei, daß die oberlausitzer Gesetzgebung gerade hinsichtlich des Hypothekenwesens und der Concurse zurückstehe, so werde schon die Einführung einzelner Bestimmungen für einen Gewinn angesehen werden müssen. Er glaube deshalb, daß der Antrag wohl zu stellen sein dürfte. Die Regierung werde dann prüfen, ob und in wie weit ihm Folge geleistet werden könne.

Es wird hierauf das Gutachten der Deputation, der 2. Kammer beizutreten, einstimmig genehmigt.

VI. Entwurf: Der Gerichtsstand des Arrests begründet auch den Gerichtsstand für die Hauptklage.